

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße
-Kommunalaufsicht-
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau i. d. Pf.

Bewilligungsbehörde

Bad Bergzabern, 14.05.2018

Ort, Datum

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

► Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen ◀

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Stadt Landkreis Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name
Bad Bergzabern

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)
Königstraße 61

Auskunft erteilt
Herr Cornet

Telefonnummer
06343/701-410

Gemeidekennziffer
337 02 005

Datum des Vertrages
21.12.2011

Beitritt zum
01.01.2012

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag
2.025.043,00 EUR

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag
105.653,00 EUR

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag
35.218,00 EUR

Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)
84.523,00 EUR

2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisjahr 31.12.2013	1.855.998,00 EUR	6.829.967,94 EUR	84.523,00 EUR	-1.585.975,10 EUR
Nachweisjahr 31.12.2014	1.771.475,00 EUR	8.275.029,31 EUR	84.523,00 EUR	-1.445.061,37 EUR

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Prüfbericht des RPA nach Ziffer 8.2 der ANBest-K	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Konsolidierungsmaßnahmen realisiert, der Konsolidierungsbeitrag erwirtschaftet. Durch das Konsolidierungsergebnis wurde ein ansonsten noch stärkerer Anstieg der Verbindlichkeit aus dem Zahlungsmittelbestand vermieden.

4. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigelegt werden)

Lfd-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	5	61100.601100	Grundsteuer A, Hebesatz von 290% auf 320%, 2014 325%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.034 €	1.026 €	-8 €
2	5	61100.601200	Grundsteuer B, Hebesatz von 338% auf 360%, 2014 365%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	76.562 €	76.745 €	+183 €
			<u>Ersatzweise für Konsolidierung heranzuziehen</u>						
3	5	61100.603300	Hundesteuer, Erhöhung von 45/67/90 auf 60/100/150	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.350 €	6.693 €	-657 €
4	3	55300.632240	Friedhofsgebühren, Erhöhung um 15 v. H.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.000 €	4.062 €	-3.938 €
5	3	55590.632300	Wirtschaftswegebeiträge	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1)	1)	1)
6	3	41811.636200	Kurtaxe, Erhöhung € von 1,30/1,00 auf 1,50/1,30	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1)	1)	1)
7	5	62600.673100	Gewinnabführung von den Stadtwerken, von 0 auf 10.000 €	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10.000 €	10.101 €	+101 €
		1)	Berechnung muss mangels technischer Auswertungsmöglichkeit bei Bedarf manuell erfolgen.						
				Gesamt:			102.946 €	98.627 €	-4.319 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	98.627 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	100.539 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	199.166 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	35.218 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	163.948 €

5. **Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat/Kreistag festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Bad Bergzabern, 14.05.2018

Ort, Datum



[Handwritten signature]

Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters

Dienstiegel

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. **Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

keine Beanstandungen die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

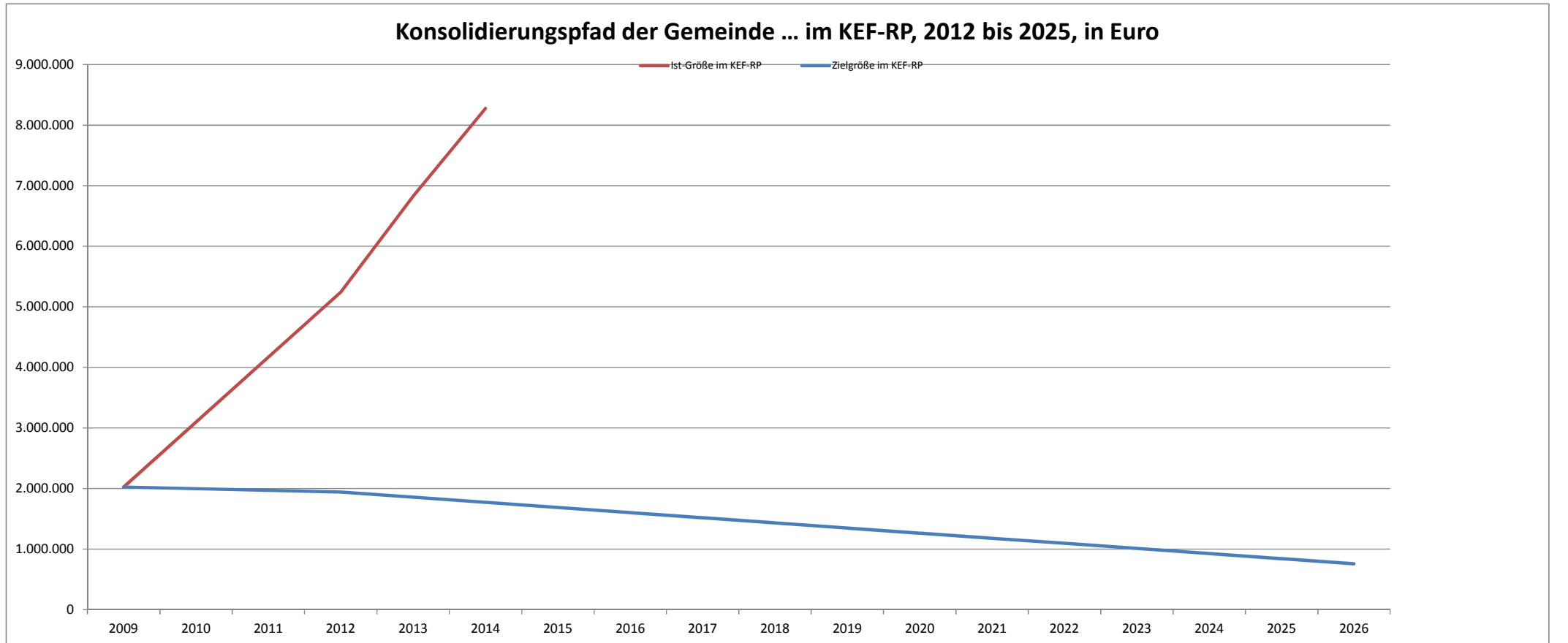
nichts weiteres veranlasst folgendes veranlasst

Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	2.025.043	1.940.520	1.855.998	1.771.475	1.686.953	1.602.430	1.517.907	1.433.385	1.348.862	1.264.340	1.179.817	1.095.294	1.010.772	926.249	841.727	757.204
Ist-Größe	2.025.043	5.243.993	6.829.968	8.275.029												



Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2014	geplanter Konsolidierungsanteil 2014	Rechnungsergebnis 2014	tatschlicher Konsolidierungsanteil 2014
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen		-1.461.580		-1.031.185	
darunter:								
			<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>					
	1	601100	Grundsteuer A	Hebesatz von 2010 290% auf 2017 400%, 2014 3	9.600	1.034	9.526	1.026
	2	601200	Grundsteuer B	Hebesatz von 2010 338% auf 2017 400%, 2014 3	1.035.000	76.562	1.037.485	76.745
				Erhöhung der Einzahlungen aus 1 und 2	1.044.600	77.595	1.047.011	77.771
			<u>Ersatzweise für Konsolidierung heranzuziehen</u>					
		603300	Hundesteuer	Erhöhung von 45/67/90 auf 60/100/150	23.500	7.350	22.843	6.693
		632240	Friedhofsgebühren	Erhöhung um 15 v. H.	60.000	8.000	31.141	4.062
		632300	Wirtschaftswegebeiträge		8.700	1) ¹⁾	8.751	1) ¹⁾
		636200	Gästebeitrag	Erhöhung von 1,30/1,00 auf 1,50/1,30	135.000	1) ¹⁾	117.435	1) ¹⁾
		673100	Gewinnabführung von den Stadtwerken	Erhöhung von 0 auf 10.000	10.000	10.000	10.101	10.101
		Summe		Erhöhung der Einzahlungen gesamt	1.281.800	102.945	1.237.282	98.627
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		102.945		98.627

1) Berechnung muss mangels technischer Auswertungsmöglichkeit bei Bedarf manuell erfolgen.

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. §§ 3 und 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	63.285
Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag	105.653
Konsolidierungsbeitrag der Kommune gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag mindestens	35.218
Mindestilgung nach § 2 Abs. 3 = 80 v. H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag	84.523

Hinweis: Soweit festgestellt wird, dass durch Verminderung obiger Konsolidierungserträge der jährliche Beitrag nicht erreicht wird, werden die in § 3 Abs. 2 des Vertrages bezeichneten weiteren Erträge zum Erreichen des Konsolidierungsbeitrages herangezogen.



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
BAD BERGZABERN
Rathaus (Schloss) * Königstraße 61



Namens der Stadt Bad Bergzabern

Verbandsgemeindeverwaltung, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
-Kommunalaufsicht-
An der Kreuzmühle 2

76829 Landau

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgerbüros:

Montag, Mittwoch 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr



Eingang am Ostflügel,
dort befindet sich eine Sprechanlage.

Auskunft erteilt	Zimmer
Herr Cornet	216
Mail: t.cornet@vgbza.de	

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
(bitte immer angeben)

4/005 – 910.00

Anlagen

☎ Durchwahl

Datum

06343/701-410

18.05.2018

**Teilnahme der Stadt Bad Bergzabern am Kommunalen Entschuldungsfonds;
Konsolidierungsnachweis 2014; Erklärung über steigende Liquiditätskredite
gemäß § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist festzustellen, dass die Mindest-Nettotilgung nicht realisiert werden konnte. Der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag allerdings wurde erwirtschaftet. Durch das Konsolidierungsergebnis konnte ein noch stärkerer Anstieg der Liquiditätskredite vermieden werden. Die Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsmittelbestand steigen somit trotz Teilnahme am Entschuldungsfonds stetig an.

Bereits der Haushaltsplan hat eine Erhöhung der Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeindekasse aus dem Zahlungsmittelbestand vorgesehen. Im Abschluss fällt die Erhöhung deutlich geringer aus als geplant.

In den vergangenen Jahren wurde der Haushalt im Rahmen der Planaufstellung, aber auch in der Ausführungsphase, immer wieder auf Einsparpotentiale und Optimierung der Ertragssituation hin überprüft.

Leider ist die Stadt stets gezwungen, bereits bei der Haushaltsplanung negative freie Finanzspitzen auszuweisen, obwohl in den vergangenen Jahren der Haushalt im Rahmen der Planaufstellung, aber auch in der Ausführungsphase, immer wieder auf Einsparpotentiale und Optimierung der Ertragssituation hin überprüft wurde.

Zuletzt fanden im September 2016 und November 2017 Klausurtagungen statt, bei denen der Stadtrat in Arbeitsgruppen die Haushaltsstrukturen näher betrachtet hat, um auf den gewonnen Entscheidungsgrundlagen weitere Verbesserungen herbeiführen zu können.

Zwischenzeitlich wurden unter anderem auch Grundstücke und Objekte veräußert, die nicht zwingend zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind und defizitär waren. Des Weiteren wurden Gebührenordnungen für öffentliche Einrichtungen überarbeitet, um eine Verringerung des Defizits in den jeweiligen Einrichtungen herbeizuführen.

Postfach 1313
76883 Bad Bergzabern
Tel. 06343/701-0, Fax 701-98
info@vgbza.de
www.vg-bad-bergzabern.de

Konten der Verbandsgemeindekasse
Sparkasse Südliche Weinstraße
BLZ 548 500 10, Kontonr. 75
IBAN: DE21 5485 0010 0000 0000 75
BIC: SOLADES1SUW

VR Bank Südliche Weinstraße eG
BLZ 548 913 00, Kontonr. 27308
IBAN: DE34 5489 1300 0000 0273 08
BIC: GENODE61BZA

Postbank Ludwigshafen
BLZ 545 100 67, Kontonr. 17655672
IBAN: DE82 5451 0067 0017 6556 72
BIC: PBNKDEFF545

Die Verwaltung, die Stadtspitze und auch der Stadtrat sind bemüht, weiterhin gemeinsam an einer Optimierung zu arbeiten.

gez.

Im Auftrag
Thomas Cornet